



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 29. Juni 2013

Nr. 26

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Antrag der Firma Gebr. Kemper GmbH & Co. KG, Werk 2, Harkortstraße 2, 57462 Olpe, vom 26. 4. 2013 auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der NE-Metall-Schmelzanlage gemäß § 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz S. 209 – Antrag des Landrats des Kreises Olpe auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Zentraldeponie Alte Scheune in Olpe durch zeitweilige Lagerung von Holzhackschnitzeln und Grünabfällen, Betrieb eines mobilen Shredders und einer mobilen Trommelsiebmaschine sowie Inbetriebnahme eines neuen Koaleszenzabscheiders S. 210 – Antrag der Firma Dyckerhoff AG, Werksgruppe Nord, Schneidweg 28-30, 59590 Geseke auf Erteilung einer Genehmigung zur Änderung des Zementwerkes Werk Geseke gemäß § 16 BImSchG S. 210 – Bekanntmachung über den Erörterungstermin im Planfeststellungsverfahren nach § 18

Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für die Ertüchtigung des KV-Terminals in der Stadt Kreuztal S. 211

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Bekanntmachung des Regionalverbandes Ruhr S. 211 – Beschluss der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Hellweg-Sauerland in Soest über die Jahresrechnungen 2009 und 2010 und die Entlastung des Verbandsvorstehers S. 212 – Aufgebote der Sparkasse Bochum S. 213 + S. 214 – Beschlüsse der Sparkasse Bochum S. 214 – Aufgebot der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld S. 214 – Aufgebote der Sparkasse Lippstadt S. 214 + S. 215 – Kraftloserklärungen der Sparkasse Lippstadt S. 215 – Kraftloserklärungen der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 215 – Aufgebot der Sparkasse Witten S. 216

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 216 – desgl. S. 216

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANNTMACHUNGEN

**387. Antrag der Firma
Gebr. Kemper GmbH & Co. KG,
Werk 2, Harkortstraße 2, 57462 Olpe,
vom 26. 4. 2013 auf Erteilung einer
Genehmigung zur wesentlichen Änderung der
NE-Metall-Schmelzanlage gemäß § 16 Abs. 1
Bundes-Immissionsschutzgesetz**

Bezirksregierung Arnsberg Siegen, 17. 6. 2013
900-53.0044/13/3.4.1-Sto

Bekanntmachung

Die Firma Gebr. Kemper GmbH & Co. KG, Harkortstraße 5, 57462 Olpe, beantragt die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der „Schmelzanlage für Nichteisenmetalle (NE-Metall-Schmelzanlage)“ in 57462 Olpe, Harkortstraße 2 (Werk II), Gemarkung Olpe-Land, Flur 23, Flurstück 58, 191, 192, 429, 430, 435, 1208.

Die beantragte Änderung umfasst im Wesentlichen:

- Änderung der metallischen Einsatzstoffe beim Schmelzen und Gießen von NE-Metallen. Zukünftig werden neben den bisherigen zinkfreien Bronzelegierungen auch NE-Metallelegierungen mit einem Zinkgehalt von 35 Gew.-%. in dem dafür ertüchtigten Schmelzöfen 2 erschmolzen,
- Umbau des bestehenden Induktions-Rinnenofen 2 auf einen Umrichterbetrieb, Erhöhung der Netzanschlussleistung von derzeit 650 kVA auf 750 kVA durch Austausch des Drehstromgleichrichters, Gleichspannungs-Zwischenkreis, Wechselrichter und Steuerelektronik sowie der Induktoreinheit.
- Erhöhung der Absaugleistung der vorhandenen Schlauchfilteranlage (BE 2) von derzeit 26 000 m³/h auf 33 500 m³/h, Erneuerung des Saugzug-Radialventilators mit einer Leistung von 90 kW, Erneuerung der Absaugrohrleitung (DN 710/280) einschließlich Luftmengen-Regelklappe und Absperrklappe, Erneuerung des Ausblasschalldämpfers.
- Errichtung einer Absaugkabine und einer schwenkbaren Absaughaube mit entsprechender Absaugleitung zur Filteranlage für die Verblockung (Gießen kleiner Barren) von Restmetallmengen,
- Installation eines neuen Ausblasschalldämpfers an der vorhandenen Elektrofilteranlage (BE 1)

Das vorstehend genannte Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG –) in Verbindung mit Nr. 3.4.1 des Anhangs zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Die Anlage gehört ferner zu den unter Nr. 3.5.2, Spalte 2 (A) der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) genannten Vorhaben.

Für Vorhaben dieser Art ist gemäß § 3 c Satz 1 und 3 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls im Hinblick darauf vorzunehmen, ob es einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Diese allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls wurde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durchgeführt.

Die Bewertung aufgrund einer überschlägigen Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen sowie der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch die Änderungen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Hinblick auf die in Anlage 2 des UVPG genannten Schutzkriterien zu erwarten sind.

Das beantragte Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Diese Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a Satz 2 des UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag:

gez. K. Stockhammer

(314) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 209

**388. Antrag des Landrats
des Kreises Olpe auf Erteilung
einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung
der Zentraldeponie Alte Scheune in Olpe
durch zeitweilige Lagerung von
Holzhackschnitzeln und Grünabfällen, Betrieb
eines mobilen Shredders und einer mobilen
Trommelsiebmaschine sowie Inbetriebnahme
eines neuen Koaleszenzabscheiders**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 17. 6. 2013
52.05.01-966/1/13/800173

Öffentliche Bekanntmachung

Der Kreis Olpe beantragt die wesentliche Änderung der am Standort Olpe, Alte Scheune, Gemarkung Rhode, Flur 24 und 25 betriebenen Zentraldeponie.

Die beantragte Änderung umfasst im Wesentlichen:

- Errichtung von Lagerplätzen für Holzhackschnitzel im Eingangsbereich der Deponie,
- Lagerung von Garten- und Parkabfällen (Ast- und Strauchschnitt) im Eingangsbereich der Deponie in Verbindung mit dem Betrieb eines mobilen Grüngut-Zerkleinerers (Mobilshredder),
- Betrieb einer mobilen Trommelsiebmaschine in Verbindung mit der Stilllegung der Reifenwaschanlage,

- Stilllegung vorhandener Koaleszenzabscheider in Verbindung mit der Inbetriebnahme eines neuen Koaleszenzabscheiders,
- wesentliche Änderung der Befüllleitung der Eigenverbrauchertankstelle.

Das beantragte Änderungsvorhaben bedarf einer Genehmigung gem. § 35 Abs. 3 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz KrWG) vom 24. 2. 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 734).

Die Anlage gehört ferner zu den unter Nr. 12.2.1 Spalte 1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) genannten Vorhaben. Für die Änderung des UVP-pflichtigen Vorhabens, für das als solches bereits eine UVP-Pflicht besteht, war gemäß § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3 c Satz 2 durchzuführen.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens auf Grund einer überschlägigen Prüfung anhand der eingereichten Unterlagen, eigener Ermittlungen und Kenntnisse der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Das beantragte Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag:

gez. Heims

(261) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 210

**389. Antrag der Firma Dyckerhoff AG,
Werksgruppe Nord, Schneidweg 28-30,
59590 Geseke auf Erteilung einer
Genehmigung zur Änderung des Zementwerkes
Werk Geseke gemäß § 16 BImSchG**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 20. 6. 2013
53-Ar-0052/13/0203.1

Bekanntmachung

Die Firma Dyckerhoff AG, Werksgruppe Nord, beantragt die wesentliche Änderung ihres Zementwerkes Werk Geseke, Schneidweg 28-30, 59590 Geseke, Gemarkung Geseke, Flur 30, Flurstück 274/276-281/721.

Beantragt ist die Erhöhung der Wärmedeckung des Drehrohrofens durch Sekundärbrennstoffe von 85 % auf nicht mehr als 98 % der Feuerungswärmeleistung.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. 5. 2013 (BGBl. I S. 1274), in Verbindung mit Nr. 2.3.1 des

Anhangs der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. 5. 2013 (BGBl. I S. 973).

Die Anlage gehört ferner zu den unter Nr. 2.2.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. 4. 2013 (BGBl. I S. 734), genannten Anlagen.

Für die Änderung der UVP-pflichtigen Anlage wurde gemäß § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles im Sinne des § 3 c Abs. 1, Satz 1 und 3 UVPG durchgeführt. Die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens aufgrund einer überschlüssigen Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und Kenntnisse und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch die Änderungen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag:

gez. Sonntag

(223) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 210

390. Bekanntmachung über den Erörterungstermin im Planfeststellungsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für die Ertüchtigung des KV-Terminals in der Stadt Kreuztal

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 3. 6. 2013
25.17-1.2-5.13/12

Zur Verhandlung der im o. a. Verfahren rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen und Einwendungen wird ein Erörterungstermin durchgeführt.

1. Die Erörterung beginnt am **Dienstag, 9. Juli 2013, 10.00 Uhr** und wird bei Bedarf **am Mittwoch, 10. Juli 2013, ab 10.00 Uhr** fortgesetzt.

Bedarf besteht dann, wenn am 9. Juli 2013 abends noch Personen vorhanden sind, deren Einwendungen aus zeitlichen Gründen an diesem Tag nicht mehr erörtert werden können.

Einlass ist an beiden Tagen ab 9.30 Uhr, voraussichtliches Ende gegen 18.00 Uhr.

Die Erörterung findet statt im **Großen Saal der „Weißen Villa“ in Dreslers Park, Hagener Straße 24, 57223 Kreuztal.**

Zuerst werden die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (Behörden und Versorgungsbetriebe) sowie der anerkannten Naturschutzverbände erörtert. Anschließend werden die Einwendungen von Privatpersonen erörtert.

Der Termin endet, wenn alle Einwendungen der anwesenden Personen erörtert worden sind.

2. An den Erörterungstagen werden die **rechtzeitig** erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen erörtert. Es erfolgt eine unabhängig von der Person des Einwenders nach Sachthemen gegliederte Erörterung in voraussichtlich folgender Reihenfolge: Bedarf für das erweiterte Terminal, Lärmimmissionen, Auswirkungen auf das Straßennetz, Auswirkungen auf Umwelt und Natur, Sonstiges. Die Teilnahme an dem Erörterungstermin ist jedem, der Einwendungen erhoben hat oder der von dem Vorhaben betroffen ist, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.

3. Durch die Teilnahme an dem Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

4. **Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.** Bei der Einlasskontrolle sind die Ausweispapiere bereit zu halten.

Im Auftrag:

gez. Felder

(240) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 211

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

391. Bekanntmachung des Regionalverbandes Ruhr

Regionalverband Ruhr Essen, 18. 6. 2013

Die 15. Sitzung der Verbandsversammlung findet am

**Freitag, dem 5. Juli 2013 – 9.30 Uhr –
im Robert-Schmidt-Saal,**

Kronprinzenstraße 35 / Erdgeschoss, 45128 Essen
statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

2.1 Herstellung des Benehmens mit den Mitglieds-körperschaften für das Haushaltsjahr 2013

2.2 Verabschiedung der Haushaltssatzung 2013

2.10 Resolution zur Fortsetzung des Ökologieprogramms im Emscher-Lippe-Raum (ÖPEL)

1 Angelegenheiten nach Landesplanungsgesetz

1.1 Sachstand zu den gemäß § 9 Abs. 4 LPiG beschlossenen Jahresprogrammen 2012/13 für

a) die Maßnahmen des Landesstraßenausbau-plans

b) den Um- und Ausbau von Landesstraßen bis 3 Mio. € Gesamtkosten

c) den Radwegebau an bestehenden Landesstra-ßen

- 1.2 Städtebauförderung
hier: Aufstellung des Städtebauförderprogramms 2013
- 1.3 Kunst- und Kulturförderung – Projektförderung im Rahmen der Regionalen Kulturpolitik:
hier: – Beratung und Beschlussfassung der vorgeschlagenen Projekte 2013 (Kulturregion Ruhrgebiet)
– Rückblick der Förderung 2012 in der Kulturregion Ruhrgebiet
- 1.4 Bericht über den Stand des Verfahrens zur Aufstellung des neuen Abfallwirtschaftsplans NRW, Teilplan Siedlungsabfälle und zur Durchführung einer Bedarfsanalyse für Deponien der Deponieklasse I
hier: Kenntnisnahme Erlass MKULNV vom 22. 5. 2013
- 1.5 Schriftliche Anfragen an die Bezirksregierung
- 1.5.1 Anfragen, hier der CDU-Fraktion vom 14. 5. 2013: „Welche Straßenbauprojekte meldet die Landesregierung zum Bundesverkehrswegeplan an?“
- 1.5.2 Sachstand zu den gemäß § 9 Abs. 4 LPIG beschlossenen Jahresbauprogrammen 2012/13 für
hier: c) den Radwegebau an bestehenden Landesstraßen, und zwar (insoweit ergänzend) zum Sachstand des Radwegebbaus an der L 104
- 1.5.3 Anfragen, hier der CDU-Fraktion vom 14. 5. 2013 zum „Landesstraßenerhaltungsprogramm 2013“
- 1.6.7 Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Münster „Teilabschnitt Emscher-Lippe“ zur Festlegung eines Kraftwerksstandortes auf dem Gebiet der Stadt Datteln – Antrag auf Einleitung des Zielabweichungsverfahrens
- 1.7 Bochum, Bebauungsplan Nr. 818 – Ruhrpark Einkaufszentrum – Stellungnahme der Regionalplanungsbehörde gem. § 34 Abs. 1 Landesplanungsgesetz NRW
- 1.8 Beabsichtigte Erweiterung des Geländes der Firma SARIA am Standort Marl-Frentrop – Schriftliche Anfrage der Fraktion DIE LINKE im Regionalverband Ruhr vom 8. 5. 2013
- 1.9 Klimaschutzteilkonzept für die Metropole Ruhr
- 1.10 Regionaler Diskurs/Regionalplan Ruhr
hier: Fachdialog Kulturlandschaften – Werkstattbericht
- 1.11 Anfragen und Mitteilungen
- 2 Angelegenheiten nach RVR-Gesetz**
- 2.3 Satzung zur Änderung der Verbandsordnung vom 4. 7. 2013
- 2.4 Planfeststellungsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für die ABS 46/2 – Dreigleisiger Ausbau der Strecke Grenze D/NL-Emmerich-Oberhausen, Planfeststellungsabschnitt (PFA) 2.3 Hamminkeln – Mehrhoog
hier: Stellungnahme des Regionalverbandes Ruhr

- 2.5 Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen – Stellungnahmen des Regionalverbandes Ruhr
hier: Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen zu gewerblichen Zwecken gemäß §§ 6 ff. BBergG der Dart Energy (Europe) Limited für ein Feld „Freiheit 1“ und konkurrierender Antrag der Mingas-Power GmbH für ein Feld „Hohemark-Gas“
- 2.6 Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen – Stellungnahmen des Regionalverbandes Ruhr
hier: Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen zu gewerblichen Zwecken gemäß §§ 6 ff. BBergG der Dart Energy (Europe) Limited für ein Feld „Freiheit 2“ und konkurrierender Antrag der Mingas-Power GmbH für ein Feld „Marl-Gas“
- 2.7 Jahresabschlussbericht 2012
- 2.8 Ruhrwind Herten GmbH
– Jahresabschluss zum 31. 12. 2012
- 2.9 Stand und weitere Planung des Strategieprozesses
- 2.11 Anfragen und Mitteilungen
Horst Schiereck
Vorsitzender der Verbandsversammlung
(464) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 211

392. Beschluss der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Hellweg-Sauerland in Soest über die Jahresrechnungen 2009 und 2010 und die Entlastung des Verbandsvorstehers

Zweckverband Studieninstitut Soest, 6. 6. 2013
für kommunale Verwaltung
Hellweg-Sauerland in Soest

Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 18 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 10. 1979 (GV. NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW S. 474), in Verbindung mit § 53 der Kreisordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 10. 2012 (GV. NRW S. 474) und der §§ 75 ff. der Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 10. 2012 (GV. NRW S. 474) wird folgendes bekannt gemacht:

I. Jahresrechnungen

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Hellweg-Sauerland in Soest hat in ihrer Sitzung am 7. Mai 2013 die am 6. 4. 2011 aufgestellte und am 7. 4. 2011 festgestellte Jahresrechnung 2009 sowie die am 6. 3. 2012 aufgestellte und am 7. 3. 2012 festgestellte Jahresrechnung 2010 nach vorangegangener Prüfung beschlossen.

Die Jahresrechnungen schließen wie folgt ab:

2009:

Ergebnisrechnung

Ordentliche Erträge	1 813 790,96 EUR
Ordentliche Aufwendungen	1 562 589,57 EUR
Finanzergebnis	7 512,45 EUR
Jahresergebnis	258 713,84 EUR

Finanzrechnung

Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1 921 700,65 EUR
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1 278 475,63 EUR
Saldo aus Investitionstätigkeit	4 712,35 EUR
Finanzmittelüberschuss	638 512,67 EUR
Liquide Mittel	509 394,22 EUR

2010:

Ergebnisrechnung

Ordentliche Erträge	1 911 126,34 EUR
Ordentliche Aufwendungen	1 830 159,27 EUR
Finanzergebnis	9 772,21 EUR
Jahresergebnis	90 739,28 EUR

Finanzrechnung

Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1 416 437,66 EUR
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1 400 730,18 EUR
Saldo aus Investitionstätigkeit	- 15 707,48 EUR
Finanzmittelüberschuss	0,00 EUR
Liquide Mittel	0,00 EUR

II. Entlastungserteilung

Nach vorangegangener Prüfung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Hellweg-Sauerland in Soest in ihrer Sitzung am 7. Mai 2013 beschlossen, dem Verbandsvorsteher Entlastung für die Jahresrechnungen 2009 und 2010 zu erteilen.

III. Beschluss

Der Beschluss über die Anerkennung der Jahresrechnungen 2009 und 2010 und die Entlastungserteilung des Verbandsvorstehers lautet:

- „a) Die Verbandsversammlung des Studieninstituts für kommunale Verwaltung Hellweg-Sauerland Soest stellt fest, dass die Jahresabschlüsse 2009 und 2010 des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Hellweg-Sauerland in Soest nach den Vorschriften des § 101 der Gemeindeordnung NRW geprüft worden sind.
- b) Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 7. Mai 2013 darüber beraten und sich davon überzeugt, dass nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung die Rechnungsprüfung den Jahresabschlüssen 2009 und 2010 des Studieninstituts Hellweg-Sauerland und der dazugehörigen Lageberichte ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk gem. § 101 Abs. 3 Ziff. 1 erteilt wurde. Die Verbandsversammlung nimmt die vom RPA festgestellten Hinweise und Beanstandungen zum Anlass darauf hinzuweisen, dass sie großen Wert darauf legt, dass die festgestellten Mängel für die Zukunft behoben

und den Empfehlungen des RPA nach Möglichkeit gefolgt wird. Die Geschäftsführung wird auf ihre besondere Verantwortung für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften hingewiesen.

- c) Die Verbandsversammlung beschließt die geprüften Jahresabschlüsse 2009 und 2010. Dem Verbandsvorsteher wird Entlastung gem. § 96 GO i. V. m. § 53 KrO für die Haushaltsjahre 2009 und 2010 erteilt.“

IV. Öffentliche Auslegung der Jahresrechnungen

Die Jahresrechnungen 2009 und 2010 mit den Rechenschaftsberichten werden gem. § 18 Abs. 1 GkG nicht öffentlich ausgelegt.

gez. Lönnecke

Verbandsvorsteher

(451)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 212

393. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparbücher Nrn. 310 095 120 und 309 244 788 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre der Guthaben angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbücher Nrn. 310 095 120 und 309 244 788 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 30. 9. 2013, 9.00 Uhr vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparkassenbücher erfolgen wird.

D 52/13

Bochum, 13. 6. 2013

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(87)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 213

394. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunden (ZuwSpar Plus) Nr. 343 210 498, 343 210 373 und 343 210 696 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre der Guthaben angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunden Nrn. 343 210 498, 343 210 373 und 343 210 696 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 30. 9. 2013, 9.30 Uhr vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunden anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunden erfolgen wird.

M 53/13

Bochum, 13. 6. 2013

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(91)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 213

395. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. 334 080 801 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. 334 080 801 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 30. 9. 2013, 10.00 Uhr vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebots-termin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

S 54/13

Bochum, 13. 6. 2013

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(87) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 214

396. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. 318 215 993 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. 318 215 993 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 30. 9. 2013, 10.30 Uhr vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebots-termin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

E 55/13

Bochum, 13. 6. 2013

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(87) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 214

397. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhanden gekommene, am 21. 2. 2013 aufgebotene Sparkassenbuch Nr. 347 150 237 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. 347 150 237 wird für kraftlos erklärt.

H 17/13

Bochum, 10. 6. 2013

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(59) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 214

398. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhanden gekommene, am 21. 2. 2013 aufgebotene Sparurkunde Nr. 333 179 000 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde Nr. 333 179 000 wird für kraftlos erklärt.

H 18/13

Bochum, 10. 6. 2013

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(59) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 214

399. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhanden gekommene, am 28. 2. 2013 aufgebotene Sparkassenbuch Nr. 325 446 516 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. 325 446 516 wird für kraftlos erklärt.

H 20/13

Bochum, 17. 6. 2013

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(59) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 214

400. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhanden gekommene, am 28. 2. 2013 aufgebotene Sparkassenbuch Nr. 309 203 586 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. 309 203 586 wird für kraftlos erklärt.

K 19/13

Bochum, 17. 6. 2013

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(59) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 214

401. Aufgebot der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld

Der Inhaber des von der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld ausgestellten Sparkassenbuches

Nr. 31 475 817

wird hiermit aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da das Sparkassenbuch andernfalls für kraftlos erklärt wird.

Ennepetal, 17. 6. 2013

SPARKASSE ENNEPETAL-BRECKERFELD

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(67) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 214

402. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt

Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3 706 206 277 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 18. 9. 2013, seine Rechte unter Vorlage des

Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 18. 6. 2013

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(59) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 214

403. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt

Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3 703 427 728 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 17. 9. 2013, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 17. 6. 2013

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(59) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 215

404. Kraftloserklärung der Sparkasse Lippstadt

Das von der Sparkasse Lippstadt ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3 713 082 026 ist am 15. 3. 2013 aufgegeben worden.

Der Inhaber hat seine Rechte nicht geltend gemacht.

Das Sparkassenbuch wird hiermit für kraftlos erklärt.

Lippstadt, 17. 6. 2013

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(59) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 215

405. Kraftloserklärung der Sparkasse Lippstadt

Das von der Sparkasse Lippstadt ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3 510 229 499 ist am 14. 3. 2013 aufgegeben worden.

Der Inhaber hat seine Rechte nicht geltend gemacht.

Das Sparkassenbuch wird hiermit für kraftlos erklärt.

Lippstadt, 14. 6. 2013

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(59) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 215

406. Kraftloserklärung der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Das Sparkassenbuch Nr. 300 177 805 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird hiermit für kraftlos erklärt.

Olpe, 13. 6. 2013

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. D. Kohlmeier gez. W. Rücker

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 215

407. Kraftloserklärung der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Das Sparkassenbuch Nr. 301 553 970 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird hiermit für kraftlos erklärt.

Olpe, 13. 6. 2013

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. D. Kohlmeier gez. W. Rücker

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 215

408. Kraftloserklärung der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Das Sparkassenbuch Nr. 301 500 971 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird hiermit für kraftlos erklärt.

Olpe, 13. 6. 2013

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. D. Kohlmeier gez. W. Rücker

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 215

409. Kraftloserklärung der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Das Sparkassenbuch Nr. 301 541 421 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird hiermit für kraftlos erklärt.

Olpe, 13. 6. 2013

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. D. Kohlmeier gez. W. Rücker

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 215

410. Kraftloserklärung der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Das Sparkassenbuch Nr. 301 542 080 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird hiermit für kraftlos erklärt.

Olpe, 13. 6. 2013

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. D. Kohlmeier gez. W. Rücker

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 215

411. Aufgebot der Sparkasse Witten

Die Sparkassenbücher mit den Nummern 314 544 784, 314 549 973, 414 005 728 und 414 008 920, ausgestellt von der Sparkasse Witten, wurden als verloren gemeldet.

Es ergeht hiermit die Aufforderung an den Inhaber der Sparkassenbücher, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Witten, 12. 6. 2013
sch

Sparkasse Witten
Der Vorstand

gez. Maasche i. A. gez. Imming

(67) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 216

E Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Angelo Curcio
Am Karweg 13
58135 Hagen

Als Liquidator des beim Amtsgericht Hagen unter der Vereinsregisternummer 6 VR 1987 eingetragenen Vereins „Fußballclubs Calabria“, Hagen, mache ich die Auflösung des Vereins bekannt und ersuche die Gläubiger etwaige Ansprüche bei mir anzumelden. (38)

Auflösung eines Vereins

Der Förderverein Mauseloeh e. V. wurde am 9. 12. 2009 aufgelöst. Etwaige Forderungen sind an den Liquidator Philipp Brück, Am Derkmannsstück 118, 58239 Schwerte zu richten. (22)

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger, Abo (eMail oder Post): 13,60 € je Halbjahr.

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,
bis 300 mm = 0,30 € pro mm,
über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Die genannten Preise enthalten 7 % Mehrwertsteuer.

Abonnement-Bezug durch die Deutsche Post AG oder per eMail: hoffschulthe@becker-druck.de
Einzelstücke werden nur durch F. W. Becker GmbH, 59821 Arnsberg, Grafenstraße 46,
zum Stückpreis von 2,50 € inkl. Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 20, Telefax (0 29 31) 8 24 03 86

Druck, Verlag und Vertrieb:

F. W. Becker GmbH
Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg
Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33



Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach, zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.